

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Die Stellung des Staatspräsidenten auf rechtsvergleichender Grundlage**

**Lang, Frieda**

**Innsbruck, [1924]**

Einleitung

# Die Stellung des Staatspräsidenten

a u f

rechtswergleichender Grundlage.

## Einleitung.

Wir unterscheiden heute zwei grundlegende Staatsformen, die Monarchie einerseits, die Republik andererseits. Die Monarchie ist dadurch gekennzeichnet, dass die höchste Gewalt in der Hand e i n e s Mannes, des Monarchen, gelegen ist; in der Republik dagegen ist die Ausübung der höchsten Gewalt einer M e h r h e i t von Personen, einem Kollegium übertragen. Die Monarchie ist der Ausdruck der absoluten Ungleichheit, dadurch, dass eine einzelne physische Person, der Monarch, hoch über alle Staatsbürger gehoben ist; wird nun dieser Zustand auf die Spitze getrieben, so ist, besonders bei einem kulturell hoch stehenden Volk, ein Umsturz unvermeidlich. Man wird zur Republik greifen, die es in ihrem Wesen mit sich bringt, dass kein Einzelner sich über alle Uebrigen erheben kann. Wenn auch im Staate nicht jeder regieren kann, so soll doch nach dem Willen der Mehrheit eine Regierung geschaffen werden, eine Regierung, bestehend aus einer Gruppe einander

gleichgestellter, gleichberechtigter Männer.

Trotz dieses Grundsatzes der Gleichheit spricht man in der Republik vielfach von einem Staatshaupt oder Staatsoberhaupt und bezeichnet damit eine einzelne physische Person, den Staatspräsidenten. Das ist nun eigentlich ein Widerspruch für die grundlegende Voraussetzung der Republik. Die herrschende Lehre erklärt ihn dadurch, dass die völkerrechtliche Vertretung eines Staates, die ja tatsächlich immer dem Staatspräsidenten obliegt, einfacher und besser durch einen Einzelnen als durch ein Kollegium ausgeübt werde. Das mag ja richtig sein und wird sicher bei der Bestellung eines Staatspräsidenten mit einer Rolle spielen. Dass man diesen Umstand aber schlechthin als den Grund bezeichnen kann, dem zuliebe man die Prinzipien der Republik bewusst verletzt, möchte ich nicht glauben. Wir wollen die Stellung des Staatspräsidenten, die ihm in den verschiedenen republikanischen Verfassungen eingeräumt ist, in ihrem Werdegang und dem vorläufigen Ergebnis, den Bestimmungen der Gegenwart, vergleichen und für die einzelnen Fälle hernach den Grund zu erforschen suchen.

Voraussenden möchte ich noch eine Einteilung über die verschiedenen Arten von demokratischen Republiken. 1).

Und zwar: I. Präsidentschaftsrepublik.

II. Republik mit kollegialischer Spitze.

Der Unterscheidungsgrund ist in den Bezeichnungen selbst enthalten: im ersten Fall ist das Staatshaupt verkörpert durch

---

1). Andere Einteilungen siehe Walther, a.a.O.S. 61; Georg Jellinek, a.a.O. S. 724 ff.; Hatschek, a.a.O. Bd.I. Seite 39.

e i n e physische <sup>P</sup>erson, im zweiten Fall durch ein Kollegium  
Die Präsidentschaftsrepublik zerfällt wieder in zwei Gruppen:

1. plebiscitäre Präsidentschaftsrepublik,
2. parlamentarische Präsidentschaftsrepublik.

Der plebiscitäre Präsident leitet seine Befugnis von derselben Quelle her wie das Parlament, er ist diesem rechtlich gleich gestellt und daher nicht an seine Gunst gebunden. Der Präsident der parlamentarisch regierten Republik dagegen wird vom Parlament gewählt und ist dadurch in so hohem Masse von ihm abhängig, dass er alle Selbstständigkeit verliert.

Wenn man übrigens sehr genau vorgeht, wird man zu der erfreulichen Ansicht kommen müssen, dass man am besten so viele Unterabteilungen bei der Einteilung machen sollte, als Staaten zur Beurteilung da sind. Denn unter den Republiken, die ein einheitliches völkerrechtliches Vertretungsgebiet verkörpern, sind nicht zwei, die gerade in Bezug auf die Stellung des Staatshauptes sich nebeneinander in das gleiche Schema einordnen liessen.